

BVGer D-6359/2012 vom 18. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6359_2012

FR: TAF D-6359/2012 du 18 février 2014

IT: TAF D-6359/2012 del 18 febbraio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Begründete Furcht vor künftigen staatlichen Verfolgungsmassnahmen ist dann im Sinne von Art. 3 AsylG asylrelevant, wenn glaubhaft gemacht wird, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen.

E. 2.2

Nach alt Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird, das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung, oder aber wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (BVGE 2007/19 E. 3.2 S. 224).

E. 2.3

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 3

Vorliegend ist festzustellen, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers - wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht festhielt - nicht zu entnehmen ist, es sei ihm im heutigen Zeitpunkt Asyl zu gewähren und die Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 3.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Geschehnisse aus dem Jahre (...), die dem Beschwerdeführer anlässlich seiner Rückführung im (...) zum Verhängnis geworden sein sollen und zur geltend gemachten Inhaftierung sowie Misshandlung durch die togolesischen Behörden geführt hätten (vgl. act. B11/15 S. 5), bereits im ordentlichen Asylverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-8490/2010 vom 22. Juni 2011 geprüft und als unglaublich beurteilt wurden. Zwar mag es zutreffen, dass es sich - wie in der Beschwerdeschrift geltend gemacht wird - beim Beschwerdeführer um einen politisch versierten und kritischen Zeitgenossen handelt. Der weitergehenden Behauptung, die togolesischen Behörden (wie auch er selber) würden ihn zur politischen Opposition rechnen, kann sich das Bundesverwaltungsgericht schon aus obigen Gründen nicht anschliessen. Zudem brachte er im Rahmen des ersten Asylverfahrens weder eine solche Behauptung vor noch sind aus den Akten entsprechende Absichten oder Tätigkeiten vermerkt; überdies führte er zu seiner beruflichen Tätigkeit an, er habe sich bei seiner Arbeitgeberin, der C._____, als D._____ seit dem Jahre 2000 bis zu seiner Ausreise um den Bereich Kultur gekümmert (vgl. act. A12/18 S. 3), auch wenn die Zeitschrift ab dem Jahre (...) regierungskritischer geworden sei (vgl. act. A4/9 S. 2). Dass er bei der geänderten Ausrichtung der Zeitschrift irgendeine Rolle gespielt hätte oder aktiv beteiligt gewesen wäre, macht er jedenfalls nicht geltend. Ferner war der Beschwerdeführer in der Tat auf die wiederholten expliziten Nachfragen anlässlich der BFM-Befragung vom 4. Oktober 2012 nicht in der Lage, fassbare und anschauliche Hinweise für eine real drohende Verfolgung anzuführen. Bloss entfernte Möglichkeiten zukünftiger Verfolgung genügen für die Annahme einer begründeten Furcht jedoch nicht. Überdies ist aus den Akten - wie oben bereits erwähnt - nicht ersichtlich, dass er vor seiner Ausreise im Dezember 2008 oder seit seiner Rückkehr im (...) in seiner Heimat jemals politisch oder gar oppositionell tätig geworden wäre, weshalb der Befragte des BFM anlässlich der Befragung - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - nicht zu Unrecht die Frage stellte, weshalb sich die togolesischen Behörden überhaupt für den Beschwerdeführer interessieren sollten, zumal er seit seiner Rückkehr keinen öffentlichen und politischen Tätigkeiten nachgehe, und er die entsprechende Frage denn auch nicht plausibel zu beantworten vermochte (vgl. act. B11/15 S. 13).

E. 3.2

Ferner vermag ihm das gegenüber dem BFM gezeigte Verhalten anlässlich seiner am 4. Oktober 2012 in K._____ durchgeführten Befragung nicht zum Vorteil gereichen. So stellt zwar gemäss Art. 12 VwVG die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet jedoch seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; vgl. auch Art. 13 VwVG). Dazu gehört insbesondere auch, an der Feststellung des Sachverhaltes aktiv mitzuwirken, d.h. in der Befragung beziehungsweise Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Veränderungen der Sachlage, neue Beweismittel und dergleichen unaufgefordert bekanntzugeben (BVGE 2011/27 E. 4.2 S. 539, BVGE 2011/28 E. 3.4). In casu hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzte, indem er sich weigerte, An-

gaben zu seinem Versteck in K. _____ bekanntzugeben respektive dem BFM-Mitarbeiter zu ermöglichen, seinen aktuellen Aufenthaltsort zu besichtigen, und sich auch einer ärztlichen Begutachtung seiner Verletzungen durch einen dem Bundesamt bekannten Arzt widersetze. Sowohl die vom Beschwerdeführer als auch die in der Rechtsmitteleingabe erhobenen Erklärungen für seine Weigerung vermögen nicht zu überzeugen. Dies allein schon deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer mit der Einreichung eines (weiteren) Asylgesuchs seinen Willen bekundete, sich unter den Schutz der Schweizer Behörden stellen zu wollen und damit einhergehend das Vertrauen in diese zu haben, einen solchen Schutz auch gewähren zu können. Es ist daher klarerweise als logisch nicht nachvollziehbar zu erachten, dass der Beschwerdeführer einerseits von den Schweizer Behörden geschützt werden, jedoch dem zur Abklärung der Sachlage extra in seine Heimat gereisten Beamten des BFM nicht das nötige Vertrauen entgegenbringen will respektive entgegenbrachte. Das Vorbringen, es scheine, dass mit der Preisgabe des Verstecks vor allem sein Vertrauen in den BFM-Beamten habe getestet werden sollen, muss unter diesen Umständen als blosser Schutzbehauptung gewertet werden. Dies umso mehr, als aus den Akten nicht hervorgeht, der Beschwerdeführer würde von den togolesischen Behörden aktiv gesucht oder überwacht (vgl. act. B11/15 S. 12), weshalb die wiederholt geäußerte Befürchtung, durch die Preisgabe seines Verstecks oder das Aufsuchen der vom BFM erwähnten medizinischen Klinik würde er die - ungewünschte - Aufmerksamkeit der Umgebung auf sich ziehen, als unbegründet qualifiziert werden muss. Der Beschwerdeführer will denn auch selber von der Person, die ihn beherberge, zu jemandem gebracht worden sein, der ihn mit traditioneller Medizin behandelt habe. Ferner sei er später von einer Krankenschwester aus der Nachbarschaft verarztet worden (vgl. act. B4/8 S. 3, B11/15 S. 8 unten). Zudem besuche er manchmal ein Internetcafé, um ein paar Mails zu schreiben, verbringe jedoch die restliche Zeit im Haus seines Freundes (vgl. act. B11/15 S. 10). Diese Ausführungen zeigen, dass der Beschwerdeführer durchaus mit Leuten ausserhalb des Hauses Kontakt hat(te) und anscheinend auch keine Hemmungen zeigt, sich zumindest sporadisch in der Öffentlichkeit zu bewegen. Weiter sieht er sich offensichtlich nicht veranlasst, K. _____ oder seine Heimat derzeit zugunsten seiner Sicherheit zu verlassen (vgl. act. B11/15 S. 12). Aus diesen Ausführungen muss der Schluss gezogen werden, dass es ihm somit möglich und zumutbar gewesen wäre, an der Feststellung des Sachverhalts im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht mitzuarbeiten. Da er dies nicht getan hat, muss er sich sein Verhalten zu seinen Ungunsten anrechnen lassen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), welche vom Schweizerischen Bundesgericht übernommen worden sei (vgl. BGE 131 I 455 ff. mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Danach habe dann, wenn jemand in vertretbarer Weise ("de manière défendable") behaupte, von der Polizei in einer Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verletzender Weise misshandelt worden zu sein, eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung ("une enquête officielle approfondie et effective") stattzufinden, ansonsten das Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung in der Praxis wirkungslos sei. Art. 13 EMRK verlange überdies den wirksamen Zugang des Klägers zum Untersuchungsverfahren, wobei die Beschwerde eines Betroffenen, seine Ausweisung sei nicht mit Art. 3 EMRK vereinbar, zwingend Gegenstand einer aufmerksamen Kontrolle durch eine nationale Instanz sein müsse. Er habe vorliegend die vertretbare Behauptung erhoben, durch seine Rückschaffung und die Überstellung an die togolesischen Behörden sei das Prinzip des Non-Refoulement verletzt worden. Dieser

Rüge kann nicht gefolgt werden. So wurde die letztlich erzwungene Rückführung des Beschwerdeführers in seine Heimat im Anschluss an die Prüfung seiner Asylvorbringen im Rahmen des ordentlichen nationalen Asyl- und Beschwerdeverfahrens gestützt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-8490/2010 vom 22. Juni 2011, welches sich zum Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement äusserte, angeordnet. Das BFM nahm eine seriöse Untersuchung der Asylgründe vor und entsendete zu diesem Zweck einen seiner Mitarbeiter in die Heimat des Beschwerdeführers, um diesem dort einer einlässlichen Befragung zu ermöglichen. Weitergehende Abklärungen des Sachverhalts wurden dem Bundesamt - wie oben bereits erwähnt - durch die Weigerung des Beschwerdeführers verunmöglicht. Es ist daher nicht der Vorinstanz anzulasten, wenn diese nicht alle ihr wichtig scheinenden Aspekte ihrer Untersuchung abklären konnte, sondern ausschliesslich dem Beschwerdeführer selber aufzubürden. Es sind denn vorliegend auch keine Hinweise ersichtlich, wonach er für eine wirksame amtliche Untersuchung zwingend in die Schweiz hätte einreisen müssen, zumal die ärztliche Begutachtung seiner Person aus den erwähnten Gründen auch in seiner Heimat hätte durchgeführt werden können und auch sonst keine Umstände erkennbar sind, die für die Abklärung des Sachverhalts seine Anwesenheit in der Schweiz nötig machen würden beziehungsweise gemacht hätten. Der Antrag, es sei dem Beschwerdeführer im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Einreise in die Schweiz zu gewähren, wird mit vorliegendem Urteil ohnehin gegenstandslos.

E. 3.3

Die Vorinstanz wies im angefochtenen Entscheid zu Recht und mit zutreffender Begründung auf die Unstimmigkeiten im Sachverhaltsvortrag und das eigentümliche Verhalten des Beschwerdeführers hin (Verleugnung der togolesischen Staatsangehörigkeit bei der Einreise, obwohl Inhaber mehrerer togolesischer Identitätsdokumente; Grund der Festnahme bereits im ersten Asylverfahren als unglaubhaft erachtet; Umstände der Festnahme, des Transfers zur ANR und der Freilassung realitätsfremd und durch keinerlei Beweismitteln belegt), die er auf Beschwerdeebene nicht konkret aufzulösen versucht. Es kann daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

E. 3.4

An dieser Einschätzung vermögen die vom Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. So zeigen die beim BFM eingereichten Post- und Zahlungsbelege lediglich, dass innerhalb der Schweiz Geld abgehoben und ausbezahlt wurde, dem Beweis für eine Geldüberweisung in die Heimat oder gar als Zahlung an die togolesischen Behörden vermögen sie jedoch nicht zu dienen. Was die von ihm eingereichten Fotos und den diesbezüglichen ärztlichen Bericht vom (...) anbelangt, welche die erlittene Folter respektive die Übereinstimmung derselben mit dem Verletzungsbild dokumentieren sollen, ist festzuhalten, dass auf den Fotos zwar diverse Wunden am Körper des Beschwerdeführers zu erkennen sind. Angesichts der Unstimmigkeiten in seinem Sachverhaltsvortrag und seinem Verhalten gegenüber dem BFM - so insbesondere seiner Weigerung, sich ärztlich begutachten zu lassen - ist der Schluss zu ziehen, dass die dokumentierten Verletzungen an seinem Körper auch anderen Ursprungs sein können, als von ihm vorgebracht wurde. Den Fotos kann mithin nur eine sehr eingeschränkte Beweiskraft beigemessen werden. Auch wenn einem Privatgutachten durchaus ein gleicher Beweiswert wie einem gerichtlichen Gutachten zukommt, kann dieser verneint werden, wenn der Richter über konkrete Indizien verfügt, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit

des Berichtes bezüglich der vom Arzt gestellten Diagnose in Zweifel zu ziehen. Die Beweiswürdigung beziehungsweise die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen ist und bleibt stets Aufgabe des Richters, auch wenn die Ausführungen eines Arztes zur Frage der Plausibilität der Vorbringen des Patienten nicht von vornherein belanglos bleiben, sondern im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit der asylsuchenden Person mit zu berücksichtigen sind (BVG 2007/31 E. 5.1 S. 378, m.w.H.). Zwar liege gemäss dem erwähnten ärztlichen Bericht ein den Aussagen des Beschwerdeführers entsprechendes Verletzungs- beziehungsweise Wundmuster vor. Jedoch stützt sich die Beurteilung des Arztes nicht auf eine persönliche Konsultation des Beschwerdeführers, sondern beruht ausschliesslich auf den Angaben des Beschwerdeführers selber und den eingereichten Fotos, welche gemäss den Ausführungen des Arztes nur "mässige" Qualität aufweisen würden. Zudem belegen die Fotos respektive die darauf ersichtlichen Wunden am Körper des Beschwerdeführers nicht per se, ob und von wem ihm diese effektiv zugefügt wurden. Überdies erscheint auffällig, dass sich die - auch - von den "cordelettes" herrührenden Verletzungen nicht mit den Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der BFM-Befragung vom 4. Oktober 2012 in Übereinstimmung bringen lassen. So führte er damals an, er sei am Bauch, am Rücken, überall geschlagen worden (vgl. act. B11/15 S. 6), wohingegen die aus den Fotos ersichtlichen Wunden ausschliesslich den Rücken, den linken Arm und die linke Schläfe betreffen. Zudem weisen - gemäss den eingereichten Fotos vom Rücken - nicht alle ovalen Platzwunden, welche durch die "cordelettes" verursacht worden seien, zugehörige striemenförmige Hautzeichnungen respektive -schürfungen auf, so beispielsweise auf der Rückenansicht oben rechts. Weiter sind striemenförmige Hautzeichnungen gegen die Mitte des Rückens zu erkennen, ohne dass an deren Ende eine Platzwunde entstanden ist, was jedoch bei der vorgebrachten Folter durch einen Militärgürtel mit Metall-Beschlägen ebenfalls erwartet werden dürfte, zumal der Beschwerdeführer auch nicht vorbringt, er sei mit verschiedenartigen "cordelettes" gefoltert worden.

E. 3.5

Schliesslich ist mit Blick auf die beim Entscheid über die Bewilligung der Einreise neben der erforderlichen Gefährdung in Betracht zu ziehenden Kriterien (vgl. E. 2.3 vorstehend) festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Rechtsvertretung als Freunde bezeichnet und über einen Cousin in der Schweiz (N_____) verfügt. Dies ist jedoch bei der Beurteilung seiner Schutzbedürftigkeit angesichts der obigen Ausführungen nicht als ausschlaggebender Faktor im Sinne einer engen Beziehungsnähe zur Schweiz zu gewichten.

E. 3.6

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer, als er noch in der Schweiz war, sich durch das togolesische Konsulat in L._____ einen Pass ausstellen lassen wollte, um in einen Drittstaat ausreisen zu können (vgl. Bst. A.d). Die Absicht, sich einen Pass durch die heimatlichen Behörden ausstellen zu lassen, spricht indessen gegen eine Verfolgung.

E. 3.7

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ist zusammenfassend festzustellen, dass er die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nicht erfüllt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben auf Beschwerdeebene und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen,

da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat daher die Einreise des Beschwerdeführers zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Gewährung der Einreise in die Schweiz im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme gegenstandslos geworden.

E. 6

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Da aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) bei Asylgesuchen aus dem Ausland regelmässig auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird und auch vorliegend an dieser Praxis festzuhalten ist, erweist sich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.